



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/10-1.7/95
Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter
R Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 37-GE/19 95
Datum: 26. MAI 1995
Verteilt ... 26.5.95/4

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes.

22. Mai 1995
Für den Bundesminister:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/10-1.7/95
Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter
R Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 5. April 1995, Zl. 52.015/15-2/95, übermittelten Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Allgemeine Bemerkungen:

Aus der Sicht der ho. Ressortinteressen wäre insbesondere festzustellen, daß im vorliegenden Entwurf Bestimmungen über die spezifischen zeitlichen Erfordernisse der Tätigkeit der vom Entwurf betroffenen Arbeitnehmer (im Folgenden: Pflegepersonal) im militärischen Bereich fehlen. Der Einsatz von Pflegepersonal im ho. Ressortbereich erfordert aber bereits im friedensmäßigen Ausbildungs- und Dienstbetrieb - etwa im Hinblick auf die Notwendigkeit der Teilnahme an mehrtägigen Übungen - besondere Regelungen. Dies trifft umsomehr auf einen möglichen Einsatzfall zu, bei dem zeitliche Einschränkungen, wie sie im gegenständlichen Entwurf vorliegen, nicht möglich sind.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 1 (Geltungsbereich):

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gibt es Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes (KAG), BGBl. Nr. 1/1957, nämlich das Heeresspital in Wien-Stammersdorf, die Militärspitäler Graz und Innsbruck sowie mehrere Heeressanitätsanstalten.

§ 1 Abs. 1 legt fest, daß dieses Bundesgesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die in Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 KAG und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und c KAG als Angehörige von Gesundheitsberufen tätig oder sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig sind, gelten soll. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfes neben Ärzten nur leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

Aus der Sicht der militärischen Landesverteidigung erscheint es jedoch notwendig, diejenigen Tätigkeiten der vom Geltungsbereich betroffenen Arbeitnehmer, die sich aus den spezifischen Erfordernissen der militärischen Landesverteidigung ergeben, aus dem Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz generell auszunehmen. Diese Ausnahme hätte vor allem die Tätigkeit dieser Arbeitnehmer bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes zu umfassen, weil in diesen Anlaßfällen das Patientenwohl doch Aspekten des Arbeitnehmerschutzes vorangestellt werden sollte. Aber auch die Teilnahme an einsatzähnlichen Übungen des Bundesheeres fällt wohl nicht unter die in den Erläuterungen angeführten Ziele des Gesetzesentwurfes. Es wird daher ersucht, dem § 1 etwa folgenden Abs. 3 anzufügen:

"(3) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die Tätigkeiten bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes oder im Rahmen einsatzähnlicher Übungen verrichten."

2. Zu § 6 Abs. 3 (Heranziehung zu Überstundenarbeit):

Die Umschreibung "berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers" im § 6 Abs. 3 erscheint zu unbestimmt. Darüber hinaus müßten wohl "zwingende dienstliche Interessen" jedenfalls schwerer wiegen als private Interessen der Arbeitnehmer. Der Dienstgeber sollte daher befugt sein, Überstunden auch dann anordnen zu können, wenn Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen. § 6 Abs. 3 könnte daher etwa wie folgt lauten:

"(3) Arbeitnehmer dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassen ist und zwingende dienstliche Interessen die berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers überwiegen."

3. Zu § 6 Abs. 4:

§ 6 Abs. 4 des Entwurfes sieht für alle diesem Entwurf unterliegende Arbeitnehmer vor, daß für Überstunden generell ein Zuschlag von 50 vH festgelegt wird. Nach ho. Ansicht erscheint diese Regelung höchst problematisch, weil Arbeitnehmer im Sinne dieses Entwurfes höchst unterschiedliche Personengruppen sein können, wie etwa Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Arbeitnehmer privater Krankenanstalten. § 6 Abs. 4 würde daher als *lex specialis* in verschiedene dienst- und besoldungsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Normen eingreifen und den dortigen Bestimmungen derogieren. Bei dem bereits umfangreichen Normenbestand in diesen Bereichen hätte diese Regelung eine weitere Erschwernis für Rechtsanwender zur Folge. Nach ho. Ansicht kann im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwaltung mit den bestehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Normen das Auslangen gefunden werden. § 6 Abs. 4 sollte daher ersatzlos entfallen.

4. Zu § 8 Abs. 1 (Höchstgrenze der Arbeitszeit):

§ 2 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes definiert die Tagesarbeitszeit als Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden. In § 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes wird jedoch festgelegt, daß die

"Tagesarbeitszeit" einschließlich der Überstunden bei verlängerten Diensten 25 Stunden nicht überschreiten darf.

Hier liegt ein Widerspruch zur Definition in § 2 Abs. 1 vor, weshalb angeregt wird, in § 8 an Stelle des Begriffes "Tagesarbeitszeit" einen anderen Begriff zu setzen.

5. Zu § 8 Abs. 3 (Einschränkung der Wochenarbeitszeit):

Die Einschränkung der Wochenarbeitszeit einschließlich Überstunden in § 8 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes auf 48 Stunden pro Woche erscheint trotz des Durchrechnungszeitraumes von 3 Monaten als zu weitgehend. Auf Grund des ho. verfügbaren Personals in den betreffenden Sanitätseinrichtungen und der Erfahrung mit möglichen Diensterteilungen wäre eine **Erhöhung der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit auf 52 Stunden wünschenswert**, um eine höchstmögliche Flexibilität der Diensterteilung zu gewährleisten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

22. Mai 1995

Für den Bundesminister:

Schlifflner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

